

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE

Übergänge und Prüfungen an Oberschulen und Gymnasien

Wer die 9.Klasse an einem durchgängigen Gymnasium besteht, und sei es mit einem Notendurchschnitt von 4,0, erwirbt automatisch die Zugangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe (GyO). Für Schülerinnen und Schüler der Oberschule gilt das jedoch nicht. Hier kann unter Umständen selbst ein Notendurchschnitt mit einer 2 vor dem Komma nicht ausreichen, um die GyO zu besuchen. Denn Schülerinnen und Schüler an Oberschulen müssen in der 10.Klasse sowohl einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 als auch einen Durchschnitt von 3,0 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Erster Fremdsprache erreichen, um die Zugangsberechtigung zur GyO zu erhalten.

Dies ist eine deutliche Ungleichbehandlung und bildungspolitische Ungerechtigkeit. Zum einen kann dadurch das Bemühen zunichte gemacht werden, über die Oberschule mehr Chancengleichheit insbesondere für Jugendliche aus bildungsferneren Familien oder mit Migrationshintergrund zu verwirklichen. Zum anderen beeinträchtigt die bestehende Regelung auch die Attraktivität und Akzeptanz von Oberschulen. Wer rechtzeitig aufs Gymnasium wechselt, muss ein Nadelöhr weniger passieren.

An den Oberschulen, aber auch an Gymnasien werden zentrale Abschlussprüfungen geschrieben, mit denen der Mittlere Schulabschluss (MSA) erworben werden kann. Dies ist ein wichtiges Instrument, damit SchulabgängerInnen auf jeden Fall den MSA als Abschluss vorweisen können, auch wenn sie das Abitur ablegen. Uneinheitlich scheint aber das Verfahren, wie MSA-Prüfungen und Jahrgangsleistungen zueinander in Beziehung gesetzt werden. Eine weitere Stufe, die für den Schulerfolg von zentraler Bedeutung ist, ist die Erlaubnis zum Vorrücken von der Eingangsphase (E-Phase) in die Qualifizierungsphase (Q-Phase) der gymnasialen Oberstufe.

Für Akzeptanz und Attraktivität der Oberschule ist es wichtig, ob die Durchlässigkeit zwischen Gymnasium und Oberschule in beide Richtungen gewährleistet ist. Wenn Wechsel von der Oberschule ans Gymnasium nicht ohne weiteres zugelassen werden, hat das Auswirkungen auf die Wahlentscheidungen nach der vierten Klasse.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben 2014 die 9.Klasse an durchgängigen Gymnasien abgeschlossen, und wie viele davon haben die Zugangsberechtigung zur Gymnasialen Oberstufe erreicht?
2. Wie viele der Schülerinnen und Schüler der 9.Klasse an durchgängigen Gymnasien, die 2014 eine Zugangsberechtigung zur GyO erreicht haben, hätten diese Zugangsberechtigung zur Oberstufe nicht erreicht, wenn dieselben Kriterien gelten würden wie für Schülerinnen und Schüler von Oberschulen?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben 2014 die 10.Klasse an Oberschulen abgeschlossen, und wie viele davon haben die Zugangsberechtigung zur Gymnasialen Oberstufe erreicht?
4. Wie viele der Schülerinnen und Schüler der 10.Klasse an Oberschulen, die 2014 die Zugangsberechtigung zur GyO nicht erreicht haben, hätten diese Zugangsberechtigung zur Oberstufe erhalten, wenn dieselben Kriterien gelten würden wie für Schülerinnen und Schüler von durchgängigen Gymnasien?
5. Wie verteilt sich die Anzahl der SchülerInnen in 10.Klassen an Oberschulen und in den auslaufenden Sekundarklassen, die im vergangenen Schuljahr keine Zugangsberechtigung zur GyO erhalten haben, auf die Schulbezirke und auf die einzelnen

Ortsteile? Bitte aufschlüsseln nach SchülerInnen an Oberschulen und SchülerInnen an Sekundarklassen.

6. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind im vergangenen Schuljahr
 - a) vom Gymnasium an die Oberschule,
 - b) von der Oberschule ans Gymnasium
 - c) von der Sekundarklasse ans Gymnasium gewechselt?
7. Haben Schülerinnen und Schüler an Oberschulen und in Sekundarklassen jederzeit die Möglichkeit, aufs Gymnasium zu wechseln? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?
8. In wie vielen Fällen konnten Schülerinnen und Schüler an Oberschulen bzw. in Sekundarklassen im vergangenen Schuljahr nicht ans Gymnasium wechseln, obwohl sie den Wunsch dazu hatten und obwohl sie die formalen Voraussetzungen erfüllten?
9. Welche Abschlussprüfungen und Zugangsprüfungen (außer Abitur) finden an Oberschulen und durchgängigen Gymnasien im Land Bremen in der 9. und 10. Jahrgangsstufe bzw. in der E-Phase der gymnasialen Oberstufe statt?
10. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im Schuljahr 2013/14 jeweils an diesen Abschlussprüfungen bzw. Zugangsprüfungen teilgenommen, und wie viele haben sie nicht bestanden?
11. Fließen die Ergebnisse dieser Abschlussprüfungen bzw. Zugangsprüfungen in den 9. und 10. Klassen in die Jahresnoten ein? Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Berechnung?
12. Werden umgekehrt unterjährige Schulleistungen oder Jahresendnoten für diese Abschlussprüfungen bzw. Zugangsprüfungen in den 9. und 10. Klassen mit angerechnet? Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Berechnung?
13. Welche Zugangsvoraussetzungen müssen Schülerinnen und Schüler erfüllen, um aus der Eingangsphase der gymnasialen Oberstufe (E-Phase) in die Qualifizierungsphase (Q-Phase) zugelassen zu werden?
14. Welche Zugangsvoraussetzungen bestehen für andere Schullaufbahnen (außer GyO) im Land Bremen, die grundsätzlich nach der 9. oder 10. Jahrgangsstufe besucht werden können (Fachoberschule, Höhere Handelsschule, Berufliches Gymnasium, Berufsfachschule, Fachschulen)? Welche dieser Schulen setzen außer dem erfolgreichen Bestehen der zuletzt besuchten Gymnasial- bzw. Oberschulklasse welche weiteren Zugangsvoraussetzungen wie z.B. bestimmte Einzelnoten oder bestimmte Notendurchschnitte voraus?
15. Welche Gestaltungsspielräume bestehen hierbei für das Bundesland Bremen, und welche für die einzelne Schule?
16. Wie bewertet der Senat das Problem, dass Schülerinnen und Schüler z.B. mit bestandenem MSA unter Umständen sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur weiteren schulischen Bildung haben, weil sie bestimmte Notenvoraussetzungen nicht erfüllen?
17. Wie bewertet der Senat das Problem des Fehlanreizes in der Ausbildungsförderung im BAP, wonach Schülerinnen und Schüler eine Chance auf einen geförderten Ausbildungsplatz haben, wenn ihr Abschluss unterhalb einer bestimmten Notenanforderung liegt? Wie bewertet der Senat die dadurch entstehende Situation, dass Schülerinnen und Schüler sich gewissermaßen entscheiden müssen, ob sie durch bessere Noten eine Chance auf weitere schulische Bildung oder durch schlechtere Noten auf einen geförderten Ausbildungsplatz haben wollen?

